

Ombudsman für die Wissenschaft (vormals Ombudsman der DFG)

Jahresbericht 2011 an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit

Das amtierende Ombudsgremium für die Wissenschaft besteht aus den Professoren Brigitte Jockusch, Zellbiologin (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig), Katharina Al-Shamery, Chemikerin (Institut für Reine und Angewandte Chemie der Universität Oldenburg) und Wolfgang Löwer (Sprecher), Jurist (Institut für Öffentliches Recht, Wissenschaftsrecht, der Universität Bonn).

Die Geschäftsstelle des Ombudsman ist im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Institut für Molekulare Zellbiologie angesiedelt und wird durch Frau Helga Nolte als Geschäftsstellenleiterin vertreten. Ab Mitte 2012 wird die Geschäftsstelle am Lehrstuhl Prof. W. Löwer in Bonn angesiedelt sein.

Zur Arbeit des Ombudsman

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat im Jahr 2011 seine Arbeit als unabhängige Beratungs- und Vermittlungseinrichtung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit in der o.g. personellen Besetzung fortgesetzt. Wie in der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ empfohlen, steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung, auch wenn kein DFG-Bezug zu dem vorgetragenen Anliegen besteht. Grundsätzlich werden alle Anfragen und die daraus möglicherweise resultierenden Verfahren strikt vertraulich behandelt, und alle in eine Ombudsangelegenheit involvierten Personen werden zu Beginn der Bearbeitung einer Anfrage auf die gebotene Einhaltung dieses Vertraulichkeitsprinzips hingewiesen.

Wenn die Prüfung des dem Ombudsman vorgetragenen Sachverhaltes einen konkreten Anhaltspunkt auf einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ergibt, wird die betreffende Person zunächst um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dies erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Hinweisgebers bzw. der Hinweisgeberin. Sollte es nach dem Vorliegen der Stellungnahmen und ggf. beigefügter Unterlagen noch nicht möglich sein, eine klare Einschätzung und Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können, nutzt der Ombudsman die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Gespräch. Dabei können die Beteiligten ihre Sicht der Dinge ausführlich darlegen und es können noch offene Fragen beantwortet werden. Eine solche

sog. Anhörung bietet die Chance, bei korrigierbaren Regelverstößen im gegenseitigen Einvernehmen Lösungen für einen bestehenden Konflikt zu entwickeln. Als Beispiele seien hier die Formulierung eines Erratums im Falle einer zunächst nicht gewährten Autorschaft genannt oder die Entwicklung einer Vereinbarung darüber, wer welche in der Vergangenheit generierten Daten für welche begonnenen Forschungsarbeiten nutzen darf, wenn die betreffenden Wissenschaftler nicht mehr derselben Forschungseinrichtung angehören.

Da die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis von allen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen anerkannt sind, ist die Mitwirkung an einem Ombudsverfahren für die Beteiligten als verbindlich anzusehen.

Wenn die Prüfung durch das Ombudsgremium einen begründeten Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wie beispielsweise Datenmanipulation oder Plagiat ergibt, wird die Angelegenheit an die zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet, die entsprechend der DFG-Denkschrift „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an allen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eingerichtet wurden. Wenn ein konkreter DFG-Bezug besteht, gibt der Ombudsman das Verfahren an den Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der DFG ab.

Das Ombudsgremium nimmt seine Tätigkeit in bewährter Weise als Kollegialorgan wahr. Die Entscheidungen über die Annahme einer Anfrage bzw. die Eröffnung eines Verfahrens sowie die abschließenden Bewertungen und Empfehlungen werden stets gemeinsam getroffen.

Übersicht über die Anfragen und Verfahren des Jahres 2011

Das Gremium hat im Jahr 2011 sechs Mal jeweils ganztägig getagt und im Verlauf dieser Sitzungen neun Anhörungen durchgeführt. Es wurden 48 Anfragen angenommen, von denen in 17 Fällen ein Verfahren eröffnet wurde. Weitere drei Fälle resultierten aus Anfragen des Jahres 2010, sodass 2011 insgesamt 20 neue Verfahren bearbeitet wurden. Fünf davon wurden abgeschlossen, je eines durch die Abgabe an die Fehlverhaltenskommission der DFG bzw. der betreffenden Universität, bei zwei Fällen konnte kein Fehlverhalten festgestellt werden, in einem Fall erfolgte der Hinweis auf korrektes Zitieren.

Des Weiteren wurden insgesamt 21 Fälle aus den vorangegangenen Jahren weiterbearbeitet: 14 aus 2010, von denen acht abgeschlossen werden konnten; drei aus 2009, die inzwischen abgeschlossen werden konnten; drei aus 2008, von denen zwei beendet wurden; einer aus 2007, welcher abgeschlossen werden konnte.

Neben der Bearbeitung der Anfragen und Verfahren haben die Geschäftsstelle und die Ombudspersonen eine Vielzahl an telefonischen und persönlichen Beratungen durchgeführt.

Inhalte der bearbeiteten Verfahren

Mehr als die Hälfte der in 2011 eröffneten Verfahren (13) kommen aus dem Bereich der Medizin und Biowissenschaften, vier sind in den Naturwissenschaften und drei in den Geisteswissenschaften angesiedelt.

Auch im Jahr 2011 waren Autorschaftskonflikte der häufigste Anlass, sich an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden (12 Anfragen, neun Verfahren), gefolgt von Forschungsbehinderung und Problematiken bei der Betreuung von Doktoranden (insgesamt 17 Anfragen, fünf Verfahren). Das Gremium erhielt 13 Hinweise mit dem Inhalt eines Plagiatsverdachts, von denen zwei an die lokalen Kommissionen abgegeben wurden. In einem Fall wurde an das Ombudsgremium in Österreich verwiesen. In fünf Fällen wurde ein Verfahren durch den Ombudsman für die Wissenschaft eingeleitet, ein Fall konnte mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Zitierregeln abgeschlossen werden. Zu einer Anfrage aus dem Jahr 2010, die Angaben zu möglichen Datenmanipulationen beinhaltete, wurde in 2011 ein Verfahren eröffnet.

Ein erheblicher Anteil der Ombudsarbeit betrifft Anfragen und Beratungsgespräche zu Autorschaftskonflikten. Einen Grund dafür sieht der Ombudsman in der auch unter etablierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern noch relativ weit verbreiteten Unkenntnis über die Definition von Autorschaft. Nicht selten sind diese Konflikte verknüpft mit problematischer oder inadäquater Doktorandenbetreuung und/oder Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Häufig wird das Gremium in solchen Fällen erst dann um Rat gefragt, wenn die Rat suchende Person nicht mehr in der Institution arbeitet, in der der Konflikt besteht.

Beispielsweise hatte sich ein junger Wissenschaftler etwa ein halbes Jahr nach Verlassen seiner früheren Arbeitsgruppe, in der er zunächst als Doktorand und dann als PhD

arbeitete, an das Ombudsgremium gewandt. Er befürchtete, auf einem Manuskript, zu dem er einen erheblichen Beitrag geleistet habe, nicht mehr als Autor genannt zu werden. Er schilderte uns, die Institution wegen persönlicher Probleme verlassen zu haben. Mit seinem Einverständnis wurde der Arbeitsgruppenleiter um seine Stellungnahme gebeten, aus der zu entnehmen war, dass der ehemalige Kollege nicht in der von ihm erwarteten Selbständigkeit gearbeitet habe und zudem die von ihm generierten Ergebnisse wegen unzureichender Qualität wiederholt werden mussten. In solchen Fällen stellt sich für das Ombudsgremium zum einen die Frage nach der adäquaten Betreuung des Doktoranden während seiner Zeit in der betreffenden Institution. Zum anderen ist zu prüfen, ob die wiederholten Experimente möglicherweise zu gleichen Resultaten geführt haben wie diejenigen, die der PhD während seiner Zeit in der ehemaligen Arbeitsgruppe erhoben hatte und die nun als unzureichend bezeichnet werden. Wenn die Prüfung zu einem solchen Ergebnis kommt, liegt die Vermutung nahe, dass durch die Wiederholung der Untersuchungen ein offenbar zunächst berechtigter Anspruch des ehemaligen Mitarbeiters auf Autorschaft im Nachhinein ausgeschlossen werden sollte. Da die Publikation für die weitere wissenschaftliche Karriere von Bedeutung ist, liegt somit auch eine Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor. In derartigen Fällen, die nicht selten in der beschriebenen Komplexität an den Ombudsman herangetragen werden, wird empfohlen, ein Erratum zu formulieren und die betreffende Person als Autor aufzuführen.

Das Ombudsgremium empfiehlt grundsätzlich, bereits vor Erstellung von Publikationen Absprachen über die Inhalte und Autorenansprüche der Arbeiten zu treffen und auch mögliche Änderungen beizeiten zu besprechen und schriftlich festzuhalten. Eine frühzeitige, für alle verbindliche Vereinbarung kann - insbesondere wenn Arbeitsgruppen verschiedener Forschungseinrichtungen oder Disziplinen beteiligt sind - dazu beitragen, spätere Unklarheiten und Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Gemäß der Empfehlung 4 der DFG-Denkschrift muss der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit gelten. Dies beinhaltet die Verantwortung von Leitungspersonen, eine angemessene Betreuung für Doktorandinnen und Doktoranden sowie für fortgeschrittene Studierende und jüngere Postdocs sicherzustellen. Dazu gehört u.a., dafür zu sorgen, dass Promotionsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Abschluss gebracht werden können, und die weitere wissenschaftliche Karriere von Postdocs zu befördern, z.B. durch Unterstüt-

zung von Bewerbungen an andere Einrichtungen. Etliche der an das Gremium gerichteten Anfragen und Beratungsgespräche lassen allerdings gerade in diesen Bereichen auf eine unzureichende oder inadäquate Nachwuchsbetreuung und –förderung schließen.

Im vergangenen Jahr ist eine Reihe von Plagiatsfällen auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden. Im Nachgang zu diesen Verfahren, in die der Ombudsman für die Wissenschaft nicht direkt involviert war, erreichten das Gremium im Jahr 2011 deutlich mehr Anfragen zu diesem Thema (13), die jedoch nur in zwei Fällen zu einer Abgabe an die jeweils zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens führten. In vier Fällen erwiesen sich die Hinweise entweder als nicht valide oder die beschriebenen Vorgänge lagen zeitlich so weit zurück, dass eine zielführende Sachaufklärung durch das Gremium nicht mehr möglich war.

Durch die öffentliche Diskussion von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Allgemeinen und Plagiaten im Besonderen hat sich die Nachfrage nach Beratung und Information durch das Ombudsgremium deutlich erhöht. Auch hier waren es vornehmlich Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler, die sich wegen konkreter Probleme oder mit Fragen zur regelkonformen Vorgehensweise an den Ombudsman gewandt haben. Oft wurde jedoch von einer offiziellen Anfrage, die möglicherweise zu einem Verfahren hätte führen können, abgesehen, weil in manchen Fällen kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Nicht selten wurde allerdings auch deswegen auf eine Sachaufklärung durch den Ombudsman verzichtet, weil der oder die Betreffende dadurch negative Konsequenzen für die eigene wissenschaftliche Karriere befürchtete.

Schutz der Hinweisgeber

In den vergangenen Jahresberichten wurde mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Schutz der Hinweisgeber zu gewährleisten. Aus der Entscheidung eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin, sich aus berechtigter Sorge an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, dürfen für die betreffende Person keine Nachteile erwachsen. Auf Seiten einiger Universitäts- oder Fakultätsleitungen besteht ein Missverständnis in der Annahme, ein Autorschaftskonflikt oder ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten müsse zunächst an der eigenen Institution angesprochen werden. Es steht aber den Betreffenden jeweils frei, ob sie sich zunächst an die lokalen Ombudspersonen oder direkt an den überregional tätigen Ombudsman für die Wissen-

schaft wenden möchten; diese Entscheidung erfordert auch keine Begründung. Die DFG ist in der Empfehlung 16 der Denkschrift und den Erläuterungen dazu ausdrücklich auf mögliche Konfliktlagen eingegangen, die durch die Entscheidung, ein mögliches Fehlverhalten an der eigenen Institution offenzulegen, entstehen können, und hat daher den Ombudsman für die Wissenschaft in Ergänzung zu den lokalen Ansprechpersonen als Appellationsinstanz eingerichtet.

Es kommt immer wieder vor, dass Ombudspersonen anderer Institutionen eine Angelegenheit an den Ombudsman für die Wissenschaft weitergeben, da sie z.B. wegen möglicher eigener Befangenheit eine Bearbeitung ablehnen. Wenn ein Regelverstoß oder ein mögliches Fehlverhalten allerdings bereits von einer anderen Ombudseinrichtung geprüft wird oder es bereits ein Untersuchungsverfahren gibt, kann der Ombudsman diese Angelegenheit weder parallel aufgreifen noch das Ergebnis eines Verfahrens revidieren.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit schützt zum einen diejenigen, die sich an das Gremium wenden, vor möglichen Nachteilen, die aus einer solchen Anfrage resultieren können. Zum anderen muss selbstverständlich auch die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen möglichen Regelverstoß oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, vor ungerechtfertigten Anschuldigungen bewahrt werden. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wird die Wahrung der Vertraulichkeit, die auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus Gültigkeit hat, zu Beginn von allen Beteiligten eingefordert. Ein Bruch dieser Vertraulichkeit wird vom Ombudsman für die Wissenschaft als ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angesehen.

Parallele Gerichtsverfahren

Es kommt immer wieder vor, dass Verfahren an den Ombudsman herangetragen werden, die bereits gerichtsanhängig sind. Wenn der Streitstoff im gerichtlichen Verfahren identisch oder partiell deckungsgleich ist, wird das Ombudsgremium nicht tätig werden, weil die Vertraulichkeit etwaiger Tatsachenfeststellungen nicht gewahrt werden könnte. Würde ein Mitglied des Gremiums auf Antrag einer Person z.B. in einem Kündigungsschutzprozess als Zeuge gehört, stünde ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu (jedenfalls ist es nicht normiert). Das Gremium könnte so von einer Person im Prozess instrumentalisiert werden. Deshalb nimmt das Ombudsgremium bei anhängigen Gerichtsverfahren zum selben Tatsachenstoff ein Verfahren nicht an.

Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Auf der Homepage des Ombudsmann für die Wissenschaft ist das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ für Naturwissenschaften und Medizin in deutscher und englischer Fassung abrufbar (www.ombuds-wissenschaft.de).

Dieses Curriculum wurde von Frau Dr. Gerlinde Sponholz (Institut für Medizin- und Organisationsethik, Berlin) gemeinsam mit dem Ombudsgremium erarbeitet. Eine Fortschreibung für andere Fachgebiete ist für 2012 vorgesehen.

In 2011 hat Frau Sponholz gemeinsam mit der Leiterin der Geschäftsstelle des Ombudsgremiums, Frau Nolte, jeweils zweitägige Doktorandenseminare zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis und ihre Problemfelder“ durchgeführt. Nicht zuletzt durch die in der Öffentlichkeit diskutierten prominenten Plagiatsfälle hat sich die Nachfrage nach solchen Seminaren und Workshops eindrucksvoll erhöht.

Pressearbeit

Auch im Jahr 2011 hat sich die bestehende gute Zusammenarbeit mit der Presse fortgesetzt. Durch Bekanntwerden der verschiedenen Plagiatsfälle von prominenten Politikern bzw. Politikerinnen bestand ein erhöhter öffentlicher Bedarf an fundierten Informationen zum Umgang mit diesem und anderem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Der Sprecher des Ombudsgremiums hat in zahlreichen Interviews, Vorträgen und Podiumsdiskussionen dazu Stellung genommen.

Ombudspersonen der Universitäten und Forschungseinrichtungen

Auf der Homepage des Ombudsmann für die Wissenschaft findet sich inzwischen eine Liste der Ombudspersonen an deutschen Hochschulen, die ständig aktualisiert wird. Leider können wir weiterhin nicht davon ausgehen, dass diese Aufstellung vollständig ist, da von einigen Institutionen auf entsprechende Anfragen keine Rückmeldung zu erhalten war. Eine erfreuliche Entwicklung des vergangenen Jahres ist es, dass immer mehr lokale Ombudspersonen auf den Homepages der Universitäten und Forschungseinrichtungen verlinkt sind bzw. dass es dort häufiger als bisher Hinweise auf die Regeln und Verfahrensordnungen der guten wissenschaftlichen Praxis gibt.

Internationalisierung der Ombudsarbeit

Im Jahr 2011 hat Frau Nolte an den halbjährlich stattfindenden Treffen des „European Network of Research Integrity Offices“ (ENRIO) teilgenommen (Februar in Kopenhagen, September in Wien). Dieses informelle Netzwerk bietet ein wichtiges Forum für den Austausch internationaler Entwicklungen sowie für Falldiskussionen. Aktuell sind Vertreter bzw. Vertreterinnen aus folgenden europäischen Ländern an den Treffen beteiligt: Niederlande, England, Irland, Dänemark, Norwegen, Finnland, Polen, Slowakei, Kroatien, Österreich, Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Deutschland.

Die nächste und somit dritte World Conference on Research Integrity ist für Mai 2013 in Montreal geplant; der Ombudsman für die Wissenschaft wird dort vertreten sein. Weitere Informationen dazu finden sich auf folgender Homepage: http://wcri2013.org/home_e.shtml.

Sonntag, 22. Juli 2012, Hamburg
gez. Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Sprecher des Ombudsman für die Wissenschaft